



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Regelschulen Deutsch

## Anstellung Lehrpersonen und «Klassenhilfe Ukraine»

Hinweis: Geflüchtete aus der Ukraine haben Anspruch auf den Schutzstatus S. Sofern sie diesen besitzen, können sie sofort angestellt werden. Auch mit dem Ausweis "Schutzstatus S" bedarf jedoch jeder Stellenantritt und -wechsel der vorgängigen Bewilligung. Die Anstellungsbehörden müssen diese einholen unter: [Erwerbstätigkeit mit Ausweis S \(Schutzstatus\) \(be.ch\)](#)

Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen.

Die Schulinspektorate bewilligen den Einsatz von «Klassenhilfen Ukraine» auf Antrag hin: [www.schulaufsicht.bkd.be.ch](http://www.schulaufsicht.bkd.be.ch) > [Ressourcen](#) (Exceldokument).

Musterverfügungen werden erstellt und auf dem Internetauftritt Ukraine verlinkt.

| Funktion               | Anstellungsart  | Bemerkungen  |
|------------------------|---|--|
| Lehrperson             | Da in der Regel das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht, wird befristet angestellt (Art. 4 LAG i.V.m. Art. 10 LAV).<br>Bei befristeten Anstellungen wird eine Probezeit von 1-2 Monaten empfohlen. | Alle Lehrpersonen werden ohne Prüfung wie mit teilweise vorhandenen Qualifikationen eingestuft (minus 10 Prozent).<br>Die Berufserfahrung muss in gutem Glauben auf die Angaben angerechnet werden.<br>Die EDK klärt die Äquivalenz ab. Rückwirkende Wirkung auf Anstellung ist möglich.                                     |
| «Klassenhilfe Ukraine» | Befristet<br>Keine Probezeit  | Eine Anstellung «Klassenhilfe Ukraine» ist auf allen Stufen möglich, 2 bis max. 20 Stunden pro Woche, befristet auf ein Semester mit der Möglichkeit einer Verlängerung.<br>Der Einsatz der «Klassenhilfe Ukraine» ist insbesondere für IK DaZ und reg. Willkommensklasse gedacht und muss klar definiert werden bei Antrag. |